



7-Tage-Inzidenz konstant unter 50 ermöglicht weitere Lockerungen

Das Landratsamt Freudenstadt hat am heutigen 10. Juni 2021 rechtswirksam festgestellt, dass der 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Freudenstadt seit fünf Tagen stabil unter dem Wert von 50 pro 100.000 Einwohner liegt. Grundlage für diese Feststellung ist die vom Robert Koch-Institut täglich veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Freudenstadt.

Somit treten am morgigen Freitag, 11. Juni 2021, neben den damit verbundenen Lockerungen des Unterschreitens von 50 auch die Erleichterungen der Öffnungsstufe 3 der neugefassten Corona-Verordnung unmittelbar in Kraft.

Einige der wichtigsten Neuerungen im Überblick, wobei grundsätzlich weiterhin die AHA-Regeln gelten, sowie bei bestimmten Angeboten eine Testpflicht für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene.

Kontaktbeschränkungen

- Private Zusammenkünfte sind nun mit maximal zehn Personen aus höchstens drei Haushalten zulässig. Vollständig geimpfte und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 13 Jahren werden nicht mitgezählt. Zusätzlich dürfen bis zu fünf weitere Kinder bis einschl. 13 Jahren aus beliebig vielen Haushalten hinzukommen.

Schulen

- Rückkehr aller Schularten und Klassenstufen in den Präsenzunterricht, allerdings erst ab dem übernächsten Tag nach der Bekanntmachung, also ab Samstag, 12. Juni 2021.
- Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport räumt den Schulen eine Übergangsfrist von bis zu drei Tagen zusätzlich ein, sofern die Rückkehr zum



Präsenzunterricht aus schulorganisatorischen Gründen nicht unmittelbar möglich ist.

Weitere Regelungen

- Der Einzelhandel kann ohne Terminvereinbarung öffnen, es gelten weiterhin Beschränkungen hinsichtlich der Personenzahl je Quadratmeter. Die Testpflicht entfällt.
- Der Gastronomiebetrieb ist innen und außen bis 1 Uhr nachts gestattet. Gleiches gilt für Shisha- und Raucherbars (Rauchen nur im Freien gestattet). Für die Personenzahl je Betriebsfläche gelten weiterhin Begrenzungen.
- Die Auflagen für Büchereien, zoologische und botanische Gärten, Museen, Galerien und Gedenkstätten entfallen.
- Freizeit- und Amateursport in Sportanlagen und Sportstudios ist innen und außen möglich, bei Begrenzung von 1 Person pro 10 Quadratmeter – die Beschränkung auf kontaktarme Sportarten entfällt sowohl bei Wettkampfveranstaltungen, als auch im Trainingsbetrieb.
- Bäder und Saunen sind allgemein geöffnet, es gilt eine Begrenzung von 1 Person pro 10 m².
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit werden weiter geöffnet, hierfür gilt, wie in einigen anderen Bereichen auch, eine spezielle Verordnung.

Möglich sind bei Einhaltung weiterer Vorgaben folgende Veranstaltungen mit 250 Besuchern innen oder 500 Besuchern außen:

- Vortrags- und Informationsveranstaltungen sowie Kulturveranstaltungen.
- Wettkampfveranstaltungen im Amateur-, Profi- und Spitzensport ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl

Die entsprechende Bekanntmachung kann auf der Homepage des Landratsamts in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Einen Überblick gibt das Land Baden-Württemberg unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>.



Am Donnerstag, 10. Juni 2021, hat das Robert Koch-Institut eine 7-Tage-Inzidenz von 27,9 für den Landkreis Freudenstadt veröffentlicht. Sofern sich die Infektionszahlen auf einem niedrigen Niveau stabilisieren und die Inzidenz die nächsten vier Tage unter dem Wert von 35 bleibt, kann das Landratsamt am Montag, 14. Juni 2021 weitere Lockerungen mit Wirkung ab Dienstag, 15. Juni 2021 verkünden. So unter anderem den Wegfall der Testpflicht für die Außenbereiche von Gastronomie, Veranstaltungen und Einrichtungen, wie bspw. Freibäder, und Feiern im Gastgewerbe mit bis zu 50 Personen innen und außen mit Test-, Impf- oder Genesenennachweis. Für Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen wären dann bis zu 750 Personen im Außenbereich zulässig.

Landrat Dr. Klaus Michael Rückert bedauert außerordentlich, dass diese Lockerungen noch nicht sofort möglich sind „Leider darf ich dies nicht selbst entscheiden. Durch die Coronaverordnung des Landes sind mir die Hände gebunden.“ so der Landrat.